

Ausfüllhinweise für die Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung 2019

Zugang zum Online-Formular

Die Zugangsdaten (Link zum Online-Formular, Benutzerkennung und Passwort) werden dem der BWKG-Geschäftsstelle benannten Ansprechpartner für die Ausbildungsfinanzierung per E-Mail zur Verfügung gestellt. Zum Online-Formular „UMFRAGE ZUR AUSBILDUNGSFINANZIERUNG gemäß § 17a KHG“ gelangen Sie mit dem in der E-Mail angegebenen Link. Die Anmeldung erfolgt mit den ebenfalls in der E-Mail bereitgestellten Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort).

In der darauffolgenden Listenansicht sind die Krankenhäuser aufgeführt, für welche der Ansprechpartner für die Ausbildungsfinanzierung benannt ist. Zum Bearbeiten eines Krankenhauses klicken Sie auf das -Symbol (Eingabe ändern) neben dem Namen des jeweiligen Krankenhauses. Bitte haben Sie Geduld, während das Formular lädt; dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

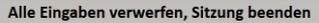
Ansprechpartner, die für mehrere Krankenhäuser zuständig sind, bekommen systembedingt je Krankenhaus eine E-Mail mit identischen Zugangsdaten. Dabei ist gleichgültig, über welche E-Mail der Link angewählt wird; die Listenansicht enthält alle entsprechenden Krankenhäuser.

Allgemeine Ausfüllhinweise

Der Umfragebogen wird über Ihren **Standardbrowser** geöffnet. Korrekt dargestellt wird das Umfrageformular durch Mozilla Firefox, Microsoft Internet Explorer sowie Edge, Opera und Chrome. Nicht korrekt dargestellt wird er hingegen durch Lotus Notes.

Pflichteingaben sind mit einem * -Symbol gekennzeichnet. Um Ihnen die Bearbeitung zu erleichtern, sind, abhängig von den im Formular krankenhausesindividuell hinterlegten Angaben, nur die für Sie relevanten Fragen eingeblendet.

Die Eingaben werden **laufend gespeichert**. Eine Unterbrechung der Bearbeitung ist ohne weitere Vorkehrungen jederzeit möglich, indem das Browserfenster geschlossen wird. Die Bearbeitung des Formulars kann nach erneuter Anmeldung fortgesetzt werden. Eingefügte **Anhänge** bleiben allerdings **nicht** erhalten, sodass der Wirtschaftsprüfernachweis erst vor dem Absenden hochgeladen werden sollte.

Das Formular wird **ohne Speichern** der eingegebenen Daten verlassen, indem der Button  betätigt wird. Sie gelangen direkt zurück zur Listenansicht, in der Sie das jeweilige Krankenhaus-Formular neu laden können.

Das **zeitgleiche** Bearbeiten eines Datensatzes durch mehrere Anwender sollte ausgeschlossen werden, da zeitgleich eingegebene Daten nicht übernommen werden.

Beim Verlassen der jeweiligen Seite über den -Button und nachdem das Formular fertig ausgefüllt und auf  gedrückt wurde, wird der Anwender auf nicht plausible oder fehlende Angaben hingewiesen.

Nach abgeschlossener Eingabe erhält der der BWKG-Geschäftsstelle benannte Ansprechpartner für die Ausbildungsfinanzierung eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail. Im dort beigefügten PDF-Formular sind die versendeten Angaben nochmals dokumentiert.

Nach dem Versand der Daten ist eine Änderung **nicht mehr möglich**. Falls doch eine Änderung erforderlich sein sollte, setzen Sie sich bitte **unbedingt** mit der BWKG-Geschäftsstelle unter ausbildungsfonds@bwkg.de oder 0711 25777-44 in Verbindung. Es ist eine gesonderte Freischaltung erforderlich.

Fragen 1 bis 3: Von allen Krankenhäusern in Baden-Württemberg zu beantworten

In der Kopfzeile der ersten Seite sind die Stammdaten des jeweiligen Krankenhauses hinterlegt. Darunter sind die Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Ausbildungsfinanzierung aufgeführt. Sofern diese Daten einer Aktualisierung bedürfen, nehmen Sie bitte Kontakt zur BWKG-Geschäftsstelle auf.

1. Allgemeines

Geben Sie an, ob Ihr Haus im Jahr 2019 Berufe gemäß § 2 Nr. 1a KHG ausbildet.

2. Ist-Fallzahl 2017 zur Ermittlung des Einzahlerausgleichs 2017

Tragen Sie die Ist-Fallzahl 2017 (alle voll- und teilstationären Fälle inklusive Überlieger 2017/2018, für welche ein Ausbildungszuschlag in Höhe von 106,50 EUR vereinnahmt wurde) ein. Auf Basis dieser Angabe wird am Ende des Jahres 2019 für alle Krankenhäuser der Einzahlerausgleich 2017 durchgeführt.

Wie in BWKG-Mitteilung 479/2018 beschrieben, wurde in den Verhandlungen zum Ausbildungsfonds 2018 vereinbart, der Berechnung des Einzahlerausgleichs ausnahmslos die durch den Jahresabschlussprüfer bestätigte Ist-Fallzahl zugrunde zu legen. Davon abweichende Fallzahlen finden keine Berücksichtigung mehr.

Um den Krankenhäusern die Möglichkeit zu geben, zur Ermittlung einer näher an der endgültigen Fallzahl liegenden Fallzahl zur Berechnung des Einzahlerausgleichs zugrunde legen zu können, wurde der Zeitraum bis zum Einzahlerausgleich um ein Jahr verlängert. Aus diesem Grund wird in dieser Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung nochmals die Ist-Fallzahl 2017 abgefragt, welche durch einen Jahresabschlussprüfervornachweis zu bestätigen ist. Auf deren Basis wird der Einzahlerausgleich 2017 berechnet und Ende 2019 zur Auszahlung gebracht.

Der Wirtschaftsprüfervornachweis ist als PDF-Datei direkt in das Formular hochzuladen, vgl. Budgetunterlagen 2018 Anlage 5.3.2 (KHEntgG) bzw. 7.2 (BPfIV neue Fassung). Er kann ausnahmsweise nachgereicht werden, falls er bei Bearbeitung der Umfrage noch nicht vorliegt.

Der Wirtschaftsprüfervornachweis bleibt nicht erhalten, wenn die Eingabe unterbrochen wird. Um ihn nicht mehrmals hochladen zu müssen, empfiehlt es sich, dies erst vorm Versenden zu tun. Aus diesem Grund ist die Hochlade-Funktion erst am Ende des Umfrageformulars zu finden.

3. Schätzung Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2019

Als Grundlage für die Bestimmung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2019 werden die Krankenhäuser zur Eingabe der Fallzahl 2018 (entspricht der Fallzahl in Anlage 5.3.3 der Budgetunterlagen 2019) aufgefordert. Von dieser ausgehend wird um eine Einschätzung der Fallzahlentwicklung im Jahr 2019 gebeten.

Wenn für das Jahr 2020 mit strukturellen Veränderungen gerechnet wird, die zu einer Fallzahlveränderung gegenüber dem Jahr 2019 führen werden, ist die daraus resultierende Fallzahlveränderung in Prozent sowie der Grund für die strukturelle Veränderung anzugeben.

Zu beachten ist, dass bei teilstationären Krankenhausbehandlungen, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden, ein Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.

Frage 4 und Anlagen 1.1 bis 3: Von allen ausbildenden Krankenhäusern zu beantworten

4. Ausbildungsbudget 2019/ Budgetausgleich 2017 Besonderheiten

Bitte teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle mit, falls in den individuellen Budgetverhandlungen 2019 von den Annahmen, die bei der Ermittlung der Ausbildungsfondsanzahlungen für Ihr Krankenhaus zugrunde gelegt wurden (Finanzierungsbeträge, Platz-/Schülerzahlen, Berechnungsmethode Schulbudget oder Aufnahme Ausbildungstätigkeit ab 2019/2020), abgewichen wurde.

Anlage 1.1 - Angaben zur Ausbildungsstätte (Bezugsjahr 2020)

Die Angaben zur Ausbildungsstätte werden von der BWKG-Geschäftsstelle zur Planung der Ausbildungsbudgets 2020 und als Grundlage für die Verhandlungen auf Landesebene über die vorläufigen Schulbudgets 2020 benötigt. Die vom Krankenhaus getätigten Angaben für das Vorjahr (2019) sind nachrichtlich mit einem (X) gekennzeichnet.

In Anlage 1.1 werden Angaben zum jeweiligen Ausbildungsstättentyp abgefragt. Anhand dieser Angaben kann nachvollzogen werden, welche Krankenhäuser in welcher Form miteinander kooperieren. Sofern Kooperationen (Typ 3, 5.1 und 5.2) bestehen, wird zusätzlich abgefragt, welches Krankenhaus das **Budget für die Schule** aus dem Ausbildungsfonds ausgezahlt bekommt.

Bei **Typ 1** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der nur eigene Azubis ausgebildet werden“ ist der/sind die in 2020 vorgehaltenen Ausbildungsgänge auszuwählen.

Bei **Typ 3** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der auch fremde Azubis ausgebildet werden“ ist pro Ausbildungsgang für das Jahr 2020 anzugeben, aus welchem Krankenhaus die fremden Azubis stammen. Hierfür sind die im jeweiligen Ausbildungsgang kooperierenden Krankenhäuser aus der sich beim Anklicken des Feldes öffnenden Liste auszuwählen.

Wenn auch das **Schulbudget** für die vom Kooperationspartner entsandten Azubis an das eigene Krankenhaus ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch ankreuzen anzugeben. Bei leerlassen des Feldes ist automatisch das kooperierende Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Die Auswahl **Typ 5** „Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund: Die Schule wird von einem Dritten betrieben“ ist in zwei Typen unterteilt:

- **Typ 5.1** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht in einer Schule, die an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist“
- **Typ 5.2** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht an einer Schule, die z. B. von einer GmbH betrieben wird“

Bei der Zuordnung zu Typ 5.1 oder 5.2 ist nicht der räumliche Standort, sondern die Trägerschaft der Ausbildungsstätte entscheidend.

Bei **Typ 5.1**-Ausbildungsk Kooperationen ist der betreffende Ausbildungsgang anzuklicken und in der sich daraufhin öffnenden Liste das im entsprechenden Ausbildungsgang im Jahr 2020 kooperierende Krankenhaus auszuwählen.

Wenn das **Schulbudget** für die vom eigenen Krankenhaus entsandten Azubis an den Kooperationspartner ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch ankreuzen anzugeben. Bei leerlassen dieses Feldes ist automatisch das eigene Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Bei **Typ 5.2**-Ausbildungsk Kooperationen im Jahr 2020 ist nach Auswahl des Ausbildungsgangs die Ausbildungsstätte aus der Liste auszuwählen. Zusätzlich ist das Krankenhaus anzugeben, welches das **Schulbudget** erhält. Soll das eigene Krankenhaus das Schulbudget für die von ihm entsandten Azubis erhalten, ist dieses aus der Liste auszuwählen.

Sofern die in Anlage 1.1 gestellten Fragen die Situation der Schule nicht umfassend abbilden, ist dies unter der Rubrik „Sonstige Angaben“ zu erläutern. Wenn die gemachten Angaben in der Anlage 1.1 zu Änderungen (Hinzunahme oder Wegfall eines Ausbildungsgangs, Änderung in den Kooperationsverhältnissen) gegenüber dem Vorjahr führen, sind diese im Textfeld „Abweichungen“ zu erläutern.

Anlage 1.2 - Angaben zu den gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsstätten

Von den **Ausbildungsstättentypen 1 und 3** ist die Anzahl der gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang anzugeben.

Von **Typ 5.2**-Ausbildungsk Kooperationen ist die Gesamtzahl der staatlich anerkannten Plätze der gemeinsam getragenen Ausbildungsstätte (Ausbildungs-GmbH) anzugeben.

Bitte geben Sie in den Textfeldern neben einem Ausbildungsgang an, falls Veränderungen bei der Anzahl der staatlich anerkannten Schulplätze absehbar sind (z. B. beantragte Erweiterung).

Anlage 2 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2018

Im Feld „in 2018 tatsächlich beschäftigte Schüler in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ sind die im Jahr 2018 durchschnittlich beschäftigten **Schüler in Vollkräften** anzugeben; es ist jedoch **keine** Umrechnung in examinierte Vollkräfte gemäß der in § 17a Abs. 1 KHG für die Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe vorgeschriebenen Anrechnungsschlüssel vorzunehmen. Es soll die Anzahl der Schüler angegeben werden, für welche im Jahr 2018 eine Ausbildungsvergütung gezahlt wurde. Dementsprechend sind Schüler, die z. B. aufgrund einer Langzeiterkrankung aus der Ausbildungsvergütung herausfallen, für die entsprechenden Monate nicht zu berücksichtigen.

Für die Auszahlung des Ausbildungsbudgets an die ausbildenden Häuser findet ein jährlicher „Spitzausgleich“ auf Basis der Ist-Schüler-/Azubizahlen statt. Ende des Jahres 2019 wird der Ausgleich des Ausbildungsbudgets 2018 ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Angaben in Anlage 2. Diese müssen dem Wirtschaftsprüfernachweis gemäß Anlage 5.3.1 (KHEntgG) bzw. 7.1 (BPfIV neue Fassung) der Budgetunterlagen 2019 entsprechen. Ein sich aus der Berechnung des Budgetausgleichs 2018 ergebender Anspruch an den Ausbildungsfonds bzw. eine Verpflichtung gegenüber dem Ausbil-

dungsfonds aus dem Jahr 2018 wird mit dem krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget 2020 verrechnet.

Anlage 3 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2020

Die Felder „voraussichtlich beschäftigte Schüler in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ dienen sowohl der Ermittlung des „Ausbildungsbudget Ausbildungsstätten 2020“ (Schulbudget) wie auch des „Ausbildungsbudget Schüler 2020“ (Budget Ausbildungsmehrvergütung). Die Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler ist in Vollkräften anzugeben (keine Umrechnung anhand eines Anrechnungsschlüssels!).

Auf Landesebene werden die vorläufigen Ausbildungsbudgets 2020 der ausbildenden Häuser vereinbart. Das Ausbildungsbudget des Krankenhauses setzt sich zusammen aus dem Schulbudget und dem Budget Ausbildungsmehrvergütung. Zur präziseren Berechnung des Schulbudgets 2020 sind neben der Anzahl der voraussichtlich im Jahr 2020 beschäftigten Azubis auch die im Jahr 2019 voraussichtlich beschäftigten Azubis (Stand: August/September 2019) anzugeben. Bei Abweichungen von mehr als 10 Auszubildenden im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 ist der Grund für die Abweichung anzugeben. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung der Schulbudgets die sogenannte 30 %-Regel angewandt wird, der zufolge Veränderungen bei der Platzzahl in den Schulen im ersten Jahr der Veränderung – und damit von 2019 auf 2020 – nur zu 30 % budgetwirksam berücksichtigt werden, sofern es sich nicht um strukturelle Veränderungen handelt (gemäß § 3 Abs. 2 der neu gefassten Empfehlungsvereinbarung zur Ausbildungsfinanzierung in Baden-Württemberg vom 03.12.2015).

Spezielle Ausfüllhinweise bei Fusionen

Im Folgenden ist mit der Bezeichnung „übernehmendes Krankenhaus“ das Krankenhaus gemeint, über welches die Einzahlungen an und ggf. auch die Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds ab 2019 bzw. ab 2020 erfolgen. Das „übernommene Krankenhaus“ ist der Fusionspartner, dessen Einzahlungen an und ggf. Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds eingestellt werden.

Das übernehmende und das übernommene Krankenhaus müssen grundsätzlich jeweils ein separates Formular ausfüllen.

Sowohl das „übernommene“ als auch das „übernehmende“ Krankenhaus nennen bitte den jeweiligen Fusionspartner und das Datum der Fusion sowie etwaige weitere für die Ausbildungsfinanzierung relevanten Angaben im Textfeld, welches sich öffnet, wenn unter „3. Schätzung Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2020“ die Frage „Für 2020 wird mit strukturellen Veränderungen gerechnet ...“ bejaht wird.

Teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle unbedingt zusätzlich per E-Mail mit, wenn eine Fusion zu beachten ist.

Ausfüllhinweise Fallzahlen

Bei **Frage 2** geben die Krankenhäuser **ihre jeweiligen Ist-Fallzahlen 2017** an. Die Ist-Fallzahlen 2017 der Fusionspartner dürfen **nicht** saldiert werden.

Bei **Frage 3** erfolgt die Prognose der prozentualen Fallzahlentwicklung 2019 auf der Basis der jeweiligen Ist-Fallzahlen 2018. Dabei gelten für die beiden nachfolgenden Varianten unterschiedliche Bestimmungen:

- **Fusion zum 01.01.2019:** Die prozentuale Fallzahlveränderung 2019 gegenüber 2018 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Das übernommene Krankenhaus gibt für 2019 eine Fallzahlveränderung von -100 % gegenüber 2018 an. Für 2020 kann es beim übernommenen Krankenhaus gegenüber dem Jahr 2018 dann keine Fallzahlveränderung mehr geben.
- **Fusion zum 01.01.2020:** Die prozentuale Fallzahlveränderung 2020 gegenüber 2019 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Beim übernommenen Krankenhaus ist für 2020 eine Fallzahlveränderung von -100 % gegenüber dem Jahr 2019 anzugeben.

Ausfüllhinweise Budgetausgleich 2018/Ausbildungsbudget 2020

In **Anlage 2** sind die jeweiligen Ist-Ausbildungsplätze (Azubis) und die Ist-Schülerzahl (Schulplätze) von jedem Fusionspartner getrennt anzugeben. Auf dieser Basis werden die Budgetausgleiche 2018 für die Krankenhäuser jeweils separat ermittelt und in der Regel von der BWKG-Geschäftsstelle mit dem Budget 2020 des übernehmenden Krankenhauses verrechnet.

In **Anlage 3** gibt das übernehmende Krankenhaus zusätzlich zu seinen eigenen voraussichtlich in 2020 jahresdurchschnittlich beschäftigten Schülern und besetzten Ausbildungsplätzen die Schüler und Plätze des übernommenen Hauses an. Beim übernommenen Krankenhaus werden diese Angaben nicht mehr abgefragt.